

Aufenthalte außerhalb des vereinbarten Wohnorts wie Urlaub, Familienheimfahrten etc. sind im Vorfeld mit der FAW abzuklären. Auslandsaufenthalte sind nicht möglich.

Beendigung des Probewohnens

Nach ca. vier Monaten wird der Verlauf des Probewohnens im Chefarztteam zusammen mit den für die Betreuung der Patient_innen zuständigen Mitarbeiter_innen der FAW und der jeweiligen ambulanten oder stationären Nachsorgeeinrichtung bilanziert. Zeigen sich dabei noch deutliche Probleme, welche einer weiteren Bearbeitung oder einer Verbesserung der Rahmenbedingungen bedürfen, so muss das Probewohnen gegebenenfalls verlängert werden, wozu in der Regel ein entsprechender Antrag an die zuständige Staatsanwaltschaft erforderlich ist.

Wenn die Bilanz positiv ausfällt und sich der im Probewohnen geplante Rahmen bewährt hat, wird mit Zustimmung der Beteiligten von der zuletzt zuständigen Station die bedingte Entlassung bei der Strafvollstreckungskammer beantragt. Dabei werden in der Regel Vorschläge für die zu erteilenden Weisungen während der Bewährungszeit gemacht. Die zuständige Kammer kann vor der Beschlussfassung eine persönliche Anhörung der Patient_innen vornehmen.

Wenn das Gericht der vorgeschlagenen Entlassung zustimmt und auch die Staatsanwaltschaft dieser nicht entgegen tritt, ergeht ein Beschluss der Strafvollstreckungskammer, durch welchen die Unterbringung unter Erteilung von Weisungen zur Bewährung ausgesetzt wird. Zugleich wird in der Regel Führungsaufsicht angeordnet. Die Bewährungszeit beträgt üblicherweise fünf Jahre. Für die Dauer der Bewährungszeit wird für die Patient_innen eine Person der Bewährungshilfe bestellt. Die Bewährungszeit beginnt nach Eintritt der Rechtskraft des Entlassbeschlusses.

Für weiterreichende Informationen steht Ihnen ein ausführliches Behandlungskonzept zu Verfügung.

Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

Psychiatrisches Zentrum Nordbaden
Forensische Ambulanz Wiesloch (FAW)
Haus 58
Heidelberger Straße 1a, 69168 Wiesloch
Chefarzt: Dr. Christian Oberbauer
Pflegedienstleiterin: Annette Diemer
Ärztlicher Leiter der FAW: Horst Siebrand

Information/Kontakt

- Telefon 06222 55-2325
- Fax 06222 55-1829
- faw@pzn-wiesloch.de

Das Sekretariat der Ambulanz ist werktags von 8 bis 16 Uhr besetzt. In Notfällen erreichen Sie unter der Rufnummer 0152 22536958 eine Ansprechperson der Forensischen Ambulanz oder Klinik.

- Patientenfürsprecher 06222 55-2495
- patientenfuersprecher@pzn-wiesloch.de

Anfahrt

Mit dem PKW folgen Sie in Wiesloch der Beschilderung „Psychiatrisches Krankenhaus“.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren Sie vom S-Bahnhof Wiesloch-Walldorf mit den Bussen der Linie 702/707 bis zur Ringstraße. Dann umsteigen in die Buslinie 709 bis zum PZN.

Von Heidelberg mit der Straßenbahnlinie 23 bis Leimen, dort umsteigen in die Buslinie 723 bis zur Haltestelle Krankenhaus.

Im Internet: www.pzn-wiesloch.de/P1250



Ein Unternehmen der **zfp** Gruppe Baden-Württemberg



Klinik
für Forensische Psychiatrie
und Psychotherapie

Das forensische Probewohnen

www.pzn-wiesloch.de

zfp

Das Probewohnen

ist eine länger dauernde, staatsanwaltschaftlich genehmigte extramurale Belastungserprobung außerhalb der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie (FPP), die einer Entlassung aus dem Maßregelvollzug regelhaft vorausgeht.

Während ihres Probewohnens erproben die Patient_innen die in ihrem Rehabilitationsplan festgelegten Lebensbedingungen, in dem sie nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug leben werden. Sie befinden sich dabei weiterhin im Status der gerichtlichen Unterbringung gemäß § 63 StGB.

Das Probewohnen wird in der Regel für die Dauer von sechs Monaten genehmigt und kann bei Bedarf verlängert werden. Die Kosten des Probewohnens übernimmt die Klinik in Anlehnung an die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) II und XII, z. B. Kosten der vollstationären Unterbringung, Betreuungspauschalen, Miete und Mittel für den Lebensunterhalt. Patient_innen mit eigenem Einkommen oder Vermögen beteiligen sich nach Absprache an den Kosten.

Nach erfolgreichem Verlauf endet das Probewohnen mit der rechtskräftigen Entlassung aus der Unterbringung.

Rahmenbedingungen

Probewohnende Patient_innen sind verpflichtet, sich an die Hausordnung und die Anweisungen des Personals der jeweiligen Nachsorgeeinrichtung zu halten. Darüber hinaus werden zwischen den Patient_innen und der Klinik FPP individuelle Betreuungsvereinbarungen getroffen. An die Mitarbeitenden der beteiligten Nachsorgeeinrichtungen erfolgt eine umfassende Übergabe aller wesentlichen Informationen. Hierzu gehört auch ein auf der

Entlassstation erstellter Krisenplan. Bei sich anbahnenden Krisen müssen die Mitarbeiter_innen der forensischen Ambulanz durch die Nachsorgeeinrichtung informiert werden. Falls eine Krisenbewältigung vor Ort nicht möglich ist, kann eine stationäre Krisenintervention notwendig werden.

Sofern die Gesamtsituation es erforderlich macht, kann bzw. muss das Probewohnen abgebrochen werden. Eine Entweichung muss umgehend mitgeteilt werden. Die Klinik wird gegebenenfalls eine polizeiliche Fahndung einleiten.

Betreuung und Behandlung

Während des Probewohnens werden die Patient_innen durch die Mitarbeiter_innen der Forensischen Ambulanz Wiesloch (FAW) betreut. Die FAW koordiniert auch die Zusammenarbeit mit den nachbetreuenden Einrichtungen und Diensten und ist darüber hinaus anzusprechen für Fragen der Finanzierung und Abrechnung.

Die Betreuung der Patient_innen erfolgt in der Regel nach dem sogenannten Tandem-Prinzip. Die Personen des Pflegedienstes suchen die Patient_innen in ihrem jeweiligen sozialen Umfeld auf. Die psychiatrisch-psychologische Behandlung einschließlich Psychotherapie erfolgt in der FAW. Für alle formalen und juristischen Aspekte ist weiterhin die Station verantwortlich.

Medizinische Versorgung

Die Kosten für die medizinische Behandlung übernimmt die Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Anlehnung an das Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Genauere Informationen befinden sich auf dem Patient_innenausweis, den jeder zu Behan-

delnde mit sich führt. Auch bei Weiterbestehen einer Krankenversicherung ruhen deren Leistungen gemäß § 16 SGB V während der gerichtlichen Unterbringung, also auch während des Probewohnens. Lediglich für die Patient_innen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gelten Ausnahmen.

Die hausärztliche Behandlung erfolgt in der Regel durch einen niedergelassenen Arzt bzw. Ärztin. Besondere medizinische Maßnahmen wie ambulante oder stationäre Klinikbehandlungen, Zahnprothetik etc. bedürfen der Abstimmung mit der Klinik. Änderungen der Medikamentenverordnung durch das niedergelassene ärztliche Fachpersonal ist der FAW zeitnah mitzuteilen. Verschreibungspflichtige Medikamente werden von der Ambulanz gestellt. Im Notfall benötigte Medikamente können mit einem Privatrezept über wohnortnahe Apotheken bezogen werden. Die Kosten werden gegen Vorlage der jeweiligen Quittungen erstattet.

Drogen/Alkohol

Der Konsum von Drogen ist generell untersagt. Der Genuss von Alkohol steht der Behandlung entgegen und ist in der Regel verboten.

Ausweispapiere

Personalausweise werden den Patient_innen im Probewohnen ausgehändigt. Führerscheine werden nur ausgehändigt, sofern das Führen eines Fahrzeugs aus medizinischer Sicht gestattet werden kann. Das Führen nicht führerscheinpflichtiger Fahrzeuge ist mit der FAW abzustimmen.

